



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Harald Hanik
Tel.: (0316) 877-2072
Fax: (0316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2900/2013-1

Bezug: BMI-LR1300/0054-
III/1/2012

Graz, am 27. Mai 2013

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013), Bundesbegutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. April 2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Die beabsichtigte Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz wird jedenfalls begrüßt, zumal durch die gesetzlichen Änderungen ein verbesserter Schutz von Minderjährigen erreicht und aufgrund von aktuellen Fällen dem bestehenden Handlungsbedarf Rechnung getragen werden soll.

In inhaltlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass eine einheitliche Terminologie im Hinblick auf die Zielgruppe erforderlich wäre. Während im § 38a Abs. 1 Z. 2 von „unmündigen Minderjährigen“ gesprochen wird, werden in lit. a derselben Ziffer „Unmündige“ (ebenso wie in § 38 Abs. 4 Z.2 und § 56 Abs. 1 Z. 8) genannt. Die Erläuterungen zu § 38a Abs. 1 stellen klar, das unter „unmündigen

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Minderjährigen“ Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu verstehen sind. Dennoch werden auch die Begriffe „Kind bzw. Kinder“ losgelöst verwendet, sodass eine Vereinheitlichung wünschenswert wäre.

Darüber hinaus stellt sich die essentielle Frage, ob die Einschränkung auf unmündige Minderjährige gerechtfertigt ist, zumal einerseits eine Überschneidung der erreichten Mündigkeit mit der allgemeinen Schulpflicht besteht und darüber hinaus auch für mündige Personen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres ein entsprechender Schutzbedarf besteht.

Zu § 38a Abs. 1 Z. 2 wird angeführt, dass in lit. a von einer „zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besuchten Schule“ gesprochen wird, in lit. b von „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“. Gemäß diesen Ausführungen wäre die Nachmittagsbetreuung nicht umfasst, da die Erläuterungen lediglich auf öffentliche oder private Kindergärten und Kinderkrippen bzw. auf den Besuch von Ballettschulen, Musikschulen oder Kleinkinderspielgruppen Bezug nehmen. Es darf bezweifelt werden, dass eine derartige Einschränkung gesetzlich gewollt ist.

Weiters erscheint eine Klarstellung der Informationsweitergabe gem. § 56 des Entwurfes dahingehend angebracht, dass jedenfalls eine Verpflichtung (und nicht nur Zulässigkeit) einer entsprechenden Information an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung besteht, mit der auch eine entsprechende Beratung im Hinblick auf von der Einrichtung zu setzende Maßnahmen oder Vorkehrungen einher gehen sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.